

Satzung des Vereins „Weltladen Hochheim am Main“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Weltladen Hochheim am Main. Der Verein soll in das Vereinsregister, Amtsgericht Wiesbaden, eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt der Verein den Zusatz e.V. Sitz des Vereins ist Hochheim am Main.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in Entwicklungsländern ist. Diese tragen zur globalen sozialen Gerechtigkeit, der Völkerverständigung und dem Fairen Handel in der Welt bei.

Der Zweck wird verwirklicht durch:

- a) Finanzielle und ideelle Unterstützung von gemeinnützigen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen in Entwicklungsländern;
- b) Bewusstsein für ein nachhaltiges und gerechtes Wirtschaften in der Welt schaffen und den Fairen Handel fördern.

Zur Verfolgung des Vereinszwecks betreibt der Verein den „Weltladen Hochheim am Main“.

Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen, politischen und wissenschaftlichen Organisationen, die den oben genannten beschriebenen Zwecken des Vereins förderlich sind. Der Verein ist politisch unabhängig und überkonfessionell.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand und die Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zwecken des Vereins im Sinne des § 2 zustimmt.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zuzustellen ist,
- b) mit dem Tod des Mitglieds bei einer natürlichen Person,
- c) mit der Kündigung der Mitgliedschaft bei einer juristischen Person,
- d) durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, z.B. wegen vereinschädigendem Verhalten oder wenn das Mitglied mit mehr als ein Jahr im Beitragsrückstand ist. Der Ausschluss kann mit einer Mehrheit von 2/3 vom Vorstand beschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft fällig, in der Folge jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung per E-Mail oder alternativ an die Postanschrift des Vereinsmitglieds bekannt zu geben.

Mitglieder des Vereins können schriftlich, bis mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, einen Antrag zur Tagesordnung beim Vorstand stellen, über die Annahme eines solchen Antrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) den Vorstand zu wählen bzw. zu entlasten,
- b) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegenzunehmen,
- c) die Höhe des Mitgliedsbeitrags festzusetzen,
- d) über Anträge zu entscheiden,
- e) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Wiederwahl kann möglich sein.

Die Mitgliederversammlung ist bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; eine ordentliche Ladung vorausgesetzt. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung sind in § 8 und § 9 geregelt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen entsenden einen bevollmächtigten Vertreter. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstands. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, insbesondere im Falle von § 8 und § 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes vorher stellt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung per E-Mail oder alternativ an die Postanschrift des Vereinsmitglieds bekannt gegeben werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, höchstens 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer und weiteren Beisitzern. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder sind mit einfacher Mehrheit zu wählen. Die Wahl ist geheim, die Mitgliederversammlung kann einstimmig eine offene Wahl (durch Akklamation) beschließen.

Abwahl kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erfolgen.

a) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB ist:

- a) – der 1. Vorsitzende
- b) – der 2. Vorsitzende
- c) – der Kassenwart

b) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

c) Der Vorstand kann Aufgaben an aktive Vereinsmitglieder übertragen.

d) Der Vorstand hat jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die mit einer Frist von einer Woche schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, Beschlüsse werden mit Mehrheit der Erschienenen gefasst.

§ 8 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins „Weltladen Hochheim am Main“ bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an ein oder mehrere Projekte (zu gleichen Teilen) die den Vereinszweck im Sinne des § 2 dieser Satzung verfolgen.

Hochheim am Main, 23. April 2019